
Name u. Anschrift d. Antragstellers
evtl. Kanzleistempel

Ort, Datum

**An den Vorstand
der Rechtsanwaltskammer
Lessingplatz 1
38100 Braunschweig**

Antrag auf Gestattung einer Fachanwaltsbezeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

hiermit beantrage ich gem. §§ 43 c Abs. 1 S.2 BRAO i.V.m. der Fachanwaltsordnung vom 01.11.2015 die Gestattung der Bezeichnung

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Arbeitsrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Familienrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Verkehrsrecht |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Insolvenzrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Sozialrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Erbrecht |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Steuerrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Strafrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Verwaltungsrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Versicherungsrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Medizinrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Informationstechnologie |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Agrarrecht |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für intern. Wirtschaftsrecht | <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Vergaberecht |
| <input type="checkbox"/> Fachanwalt für Migrationsrecht | |

Die Bezeichnung darf für höchstens drei Fachgebiete geführt werden (§ 43c Abs. 1 S. 3 BRAO). Für jedes Fachgebiet ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Ich mache dazu folgende Angaben:

I. Dauer der Tätigkeit als Rechtsanwalt (§ 3 FAO):

Ich bin seit zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und seit dem ununterbrochen als Anwalt tätig.

II. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse gemäß §§ 4 und 6 der Fachanwaltsordnung:

Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse füge ich anliegend folgende Lehrgangsbescheinigungen bei:

1. Fachanwaltslehrgang (§ 4 Abs. 1 und 2 FAO, § 6 Abs. 1 und 2 FAO): (Name des Instituts/Dauer des Lehrganges, von – bis)

a. Zeugnis/Bescheinigung/andere geeignete Unterlagen:

b. Aufsichtsarbeiten (mindestens drei)

2. Anderweitiger Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 4 Abs. 3 FAO):

III. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen gemäß §§ 5 und 6 Abs. 3 der FAO):

1. Fallzahlen:

a) Verwaltungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Von den 80 Fällen müssen sich mindestens 60 auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen, von denen einer zu den in § 8 Abs. 2 aufgeführten Bereichen gehören muss.

b) Steuerrecht: 50 Fälle aus den in § 9 genannten Bereichen. Dabei müssen mindestens drei der in § 9 Nr. 3 genannten Steuerarten erfasst sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.

c) Arbeitsrecht: 100 Fälle aus den in § 10 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereichen, davon mindestens die Hälfte gerichtliche- oder rechtsförmliche Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.

d) Sozialrecht: 60 Fälle aus mindestens drei der in § 11 Nr. 2 bestimmten Bereiche, davon mindestens 1/3 gerichtliche Verfahren.

e) Familienrecht: 120 Fälle. Mindestens die Hälfte der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen doppelt.

f) Strafrecht: 60 Fälle, dabei 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht.

g) Insolvenzrecht:

1. Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter; in zwei Verfahren muss der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen;

2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereiche.

3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:

a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch drei Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter oder als Vertreter des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens.

b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren.

4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereichen nachzuweisen. Verwalter in Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichsverfahren stehen dem Insolvenzverwalter gleich.

h) Versicherungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14a beziehen.

i) Medizinrecht: 60 Fälle, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14b Nr. 1 bis 8 beziehen.

j) Miet- und Wohnungseigentumsrecht: 120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf die in § 14c Nr. 1 und 3 bestimmten Bereiche beziehen.

k) Verkehrsrecht: 160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14d Nr. 1 bis 4 beziehen.

l) Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 6 selbständige Beweisverfahren).

m) Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 10 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf die in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen.

n) Transport- und Speditionsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren. Die Fälle müssen sich auf den in § 14g Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Nr. 2 bis 7 beziehen.

o) gewerblichen Rechtsschutz: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14h Nr. 1 bis 5. Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.

p) Handels- und Gesellschaftsrecht: 80 Fälle aus mindestens 3 verschiedenen Bereichen des § 14i Nr. 1 und 2, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren sowie mindestens 20 Fälle, die die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von den rechtsförmlichen Verfahren müssen 5 Fälle einen wesentlichen handelsrechtlichen und 5 Fälle einen wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Bezug aufweisen; höchstens 10 Fälle dürfen solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein.

q) Urheber- und Medienrecht: 80 Fälle aus den Bereichen des § 14j Nr. 1- 6. Von diesen Fällen müssen sich mindestens je 5 auf die in § 14j Nr. 1-3 genannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein.

r. Informationstechnologie: 50 Fälle aus den in § 14k genannten Bereichen. Die Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14k Nr. 1 und 2 sowie auf einen weiteren Bereich des § 14k beziehen, dabei auf jeden dieser Bereiche mindestens 3 Fälle. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein. Ebensolche Verfahren vor internationalen Stellen werden angerechnet.

s. Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf die in § 14l Nr. 1 bis 9 bestimmten Fälle beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens 5 Fälle.

t. Agrarrecht: 80 Fälle, von diesen Fällen müssen sich mindestens jeweils 10 Fälle auf die in § 14m Nr. 1 und 2 benannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein.

u. Internationales Wirtschaftsrecht: 50 Fälle aus den in § 14 n genannten Bereichen, davon mindestens 5 rechtsförmige Verfahren vor deutschen oder ausländischen (einschließlich EU) Gerichten und Behörden. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14 n beziehen, dabei mindestens 15 Fälle aus den Bereichen des § 14 n Nr. 3,4 oder 5.

v. Vergaberecht: 40 Fälle aus dem Bereich § 14 o FAO, davon mindestens 5 gerichtliche Verfahren oder Nachprüfungsverfahren

In dem von mir beantragten Fachgebiet habe ich als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin persönlich und weisungsfrei (Anzahl) Fälle bearbeitet, wovon mindestens gerichtliche bzw. rechtsförmliche Verfahren waren; im Strafrecht.....Hauptverhandlungstage.

Ich verweise auf die Fallauflistung (Anlage) unter Angabe von Aktenzeichen, Gerichtsstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens (§ 6 Abs. III FAO) die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung von mir selbständig bearbeitet wurden.

Ich versichere, dass die in der beigefügten Liste aufgeführten Fälle von mir selbständig bearbeitet wurden.

Mir ist bekannt, dass dem Fachausschuss gemäß § 6 Abs. III FAO auf Verlangen Arbeitsproben vorzulegen sind.

IV. Verwaltungsgebühr:

Die Verwaltungsgebühr für das Antragsverfahren und das obligatorische Fachgespräch gemäß § 7 FAO in Höhe von **350,- €** habe ich auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Braunschweig,

Braunschweigische Landessparkasse IBAN: DE96 2505 0000 0000 4559 15 BIC: NOLADE2HXXX

überwiesen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

.....
(Unterschrift)